

**Richtlinien zur Förderung von Qualifizierungen im Sport – Programm  
„Gelsenkirchener Qualifizierungsoffensive im Sport“  
28.07.2022**

Ausgangslage

Für die Sporttreibenden aller Altersklassen in den Vereinen ist es wichtig, von qualifizierten Übungsleiter:innen oder Trainer:innen angeleitet zu werden. Alle Anleitenden in den Vereinen sollten über Kenntnisse zur Planung und Durchführung von Sportangeboten sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Gruppen verfügen, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich.

Zu diesem Zweck stellt die Stadt Gelsenkirchen 25.000 Euro zur Verfügung. Ziel dieser „Qualifizierungsoffensive“ ist es, dafür Sorge zu tragen, dass alle Sporttreibenden in den Vereinen sicher und fachlich begleitet ihren Sport ausüben können. Gemäß des NRW Programms „Mehr Chancen für Mädchen und Frauen im Sport“ stellt die Qualifizierung von Frauen einen besonderen Schwerpunkt dar.

Zuwendungszweck

Gefördert werden untenstehende Qualifizierungen und Verlängerungen der 1. Lizenzstufe sowie ausgewählte Aufbauqualifizierungen der 2. Lizenzstufe für Anleitende und Interessierte von Sportvereinen, die nach § 6 der Satzung Mitglieder von Gelsensport e.V. sind. Selbstverständlich können auch Ausbildungen außerhalb Gelsenkirchens gefördert werden.

Qualifizierungen des LSB NRW:

- ✓ Übungsleiter:in-C, Jugendleiter:in Basismodul (30 LE)
- ✓ Übungsleiter:in-C Breitensport (90 LE)
  - Aufbaumodul Kinder und Jugendliche
  - Aufbaumodul sportartübergreifend
- ✓ Sporthelfer:in I und II (2x30 LE)
- ✓ Übungsleiter:in-B
  - Kinder und Jugendsport (60 LE)
  - Selbstbehauptung/ Selbstverteidigung für Mädchen und Frauen (96 LE)

Qualifizierungen der Fachverbände:

- ✓ Trainer:in-C
  - Aufbaumodul Breitensport sportartspezifisch (90 LE)
  - Aufbaumodul Leistungssport sportartspezifisch (90 LE)
  - Trainer-Assistent:in (15-30 LE)

Zielgruppe

Mitglieder von Gelsenkirchener Sportvereinen, die bereits Gruppen im Kinder- und Jugendsport, Frauensport, Integrative Sportangebote oder E-Sport Angebote anleiten oder daran interessiert sind.

Zuwendungsempfänger:

Vereine, die laut Satzung § 6 Mitglieder bei Gelsensport sind:

- 1) Gelsensport gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung nachzuweisen haben. Ihr Vereinssitz muss in den Verwaltungsgrenzen der Stadt Gelsenkirchen liegen.
- 2) Mitglieder von Gelsensport sind:
  - a) als ordentliche Mitglieder alle Vereine, die einer ordentlichen Mitgliederorganisation des Landessportbundes NRW (§ 7 Abs. 1 Ziffer 1 der LSB-Satzung) angehören,
  - b) als Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung alle Vereine, die einer Mitgliederorganisation mit besonderer Aufgabenstellung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (§ 7 Abs. 1 Ziffer 2 der LSB -Satzung) angehören,
  - c) als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht sonstige dem Sport dienende Vereine.

Projektanträge

Projektanträge müssen

- ✓ Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- ✓ Freistellungsbescheid des Vereins
- ✓ Anmeldebestätigung(en) des Qualifizierungsanbieters enthalten.

Qualifizierungen für mehrere Personen eines Vereins können in einem Antrag eingereicht werden.

Antragsstellung und Einreichungsfrist

Anträge können fortlaufend bis zum 09.12.2022 eingereicht werden, jedoch muss gewährleistet sein, dass das Geld bis zum 31.12.2022 verausgabt ist und der Verwendungsnachweises bis zum 31.01.2023 inklusive der geforderten Anlagen erfolgt. Eine letzte Auszahlung erfolgt zum 15.12.2022.

Anträge können in Papierform oder per Mail an  
Gelsensport e.V. - Grenzstr. 1 - 45881 Gelsenkirchen  
[contact@gelsensport.de](mailto:contact@gelsensport.de) gerichtet werden.

Nach Prüfung des Antrags erhält der Vereine einen Bewilligungsbescheid. Nur vollständige Anträge inkl. aller geforderten Unterlagen können bearbeitet werden.

Nach Bestätigung der Fördersumme werden die Mittel an den Verein überwiesen.

Auswahlverfahren

Es gilt das „Windhund-Prinzip“, d.h. Anträge werden nach Eingang bearbeitet und nach Prüfung bewilligt, solange die Fördermittel ausreichen. Es besteht kein genereller Anspruch auf Förderung.

### Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektkostenzuschuss gewährt.

### Umfang der Zuwendung

Der Projektkostenzuschuss pro Verein beträgt maximal 2.000 €.

Ein Eigenanteil von 10 % des Gesamtbetrages ist von den Vereinen zu leisten.

### Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 30.01.2023 digital oder per Post einzureichen und muss folgende Unterlagen enthalten:

- ✓ Rechnung des Qualifizierungsanbieters im Original
- ✓ Nachweis der Begleichung der Rechnung (ggf. Kontoauszug)
- ✓ Teilnahmebescheinigung bzw. Lizenz der qualifizierten Person

Werden die Verwendungsnachweise nicht fristgerecht oder vollständig eingereicht, ist der Verein verpflichtet Fördermittel umgehend zurückzuzahlen.

### Ansprechpartner

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Herrn Jörn Becker

[joern.becker@gelsensport.de](mailto:joern.becker@gelsensport.de)

0209 169 5938